



## **Österreichische Umweltanwaltschaften sehen Handlungsbedarf: Umweltagenda für die Bundesregierung**

Die Umweltanwält\*innen aller neun Bundesländer haben im Rahmen ihrer Konferenz wichtige umweltpolitische Aufgaben für die kommende Legislaturperiode diskutiert und zusammengefasst. Schwerpunkte sind die Reduktion der klimaschädlichen Treibhausgase, der Schutz und die Förderung der Biodiversität und die naturverträgliche Energiewende.

Die Umweltanwält\*innen ersuchen die neue Bundesregierung, folgende Punkte in ihr Programm aufzunehmen:

### **Klima- und Biodiversitätsschutz**

#### **Klimaschutzgesetz**

Die Wetterextreme der letzten Wochen zeigen: Klimaschutz muss in ganz Österreich gesetzlich verankert und umgesetzt werden. Im Klimaschutzgesetz soll festgelegt werden, wie groß das verbleibende Treibhausgasbudget ist, das Österreich bis zum Ziel der Klimaneutralität 2040 jedes Jahr zur Verfügung steht, und welcher Sektor wie viele Emissionen ausstoßen darf. Maßnahmen zum Klimaschutz können auf dieser Basis erlassen und aufeinander abgestimmt werden.

Das Klimaschutzgesetz soll folgende Punkte beinhalten:

1. Die Verantwortlichkeiten sollen zwischen Bund und Ländern klar aufgeteilt werden. Bei Zielverfehlung müssen finanzielle Mechanismen greifen, und es muss durch Sofortmaßnahmen gegengesteuert werden.

2. Die Klimapolitik soll durch ein unabhängiges, weisungsfreies und ausreichend finanziertes wissenschaftliches Gremium bewertet werden, das in die Ausarbeitung von Maßnahmen miteinbezogen wird.
3. Das Klimaschutzgesetz soll Landesumweltanwaltschaften das Recht einräumen, Klimaschutzmaßnahmen bei den zuständigen Regierungen einzufordern.
4. Bestehende und vor allem neue klimarelevante Gesetze und Verordnungen sollen verpflichtend einem Klimacheck unterworfen und, im Falle einer negativen Beurteilung durch den Check, überarbeitet werden.
5. Maßnahmen zur Klimawandelanpassung sollen gesetzlich vorgeschrieben werden.

### **Verordnung über die Wiederherstellung der Natur („Renaturierungsverordnung“)**

Die natürlichen Lebensgrundlagen in Europa befinden sich in keinem guten Zustand. Durch die Renaturierungsverordnung der EU ist nun gesetzlich geregelt, dass Ökosysteme – und damit die Grundlagen unseres Lebens – wiederhergestellt werden müssen. Gemäß Art 16 ist der Kommission bis zum 1. September 2026 ein Entwurf des nationalen Wiederherstellungsplanes vorzulegen. Die Renaturierungsverordnung ist von den Mitgliedstaaten direkt anzuwenden. Auf Grund der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern bedürfen die innerstaatlichen Abläufe genaueren Regelungen. Ein Renaturierungs-Organisationsgesetz bzw. Bund-Länder-Vereinbarungen könnten hier Abhilfe schaffen:

Das Gesetz bzw. die Vereinbarungen sollten Folgendes beinhalten:

1. Vorgaben für die Erstellung der Teilwiederherstellungspläne (ein Plan je Bundesland)
2. Bereitstellung der Budgetmittel für die Durchführung der Teilwiederherstellungspläne
3. Sanktionsmechanismen für fehlende oder mangelhafte Wiederherstellungspläne bzw. für säumige Umsetzungen
4. Einrichtung einer bundesweiten Koordinierungs- und Leitungsstelle
5. Sicherung von Vorratsflächen für Kompensationsmaßnahmen und die Umsetzung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Rahmen eines bundesweiten Ökokontos

### **Pestizidsteuer**

Die Einführung einer Steuer auf chemisch-synthetische Pestizide ist eine wichtige Maßnahme zum Schutz der Biodiversität und der menschlichen Gesundheit, die auch den Klimazielen zugutekommt und zur Entgiftung der Stoffkreisläufe beiträgt. Hoch toxische Wirkstoffe sollten stärker besteuert werden. Das ist auch aus Klimaschutzperspektive sinnvoll, da die Produktion dieser Pestizide energieintensiv ist. Durch die Besteuerung wird ein wirtschaftlicher Anreiz geschaffen, den Einsatz dieser umweltschädlichen und massiv zur Biodiversitätskrise beitragenden Substanzen zugunsten umweltfreundlicherer Alternativen zu reduzieren bzw. effizienter zu nutzen.

### **Lichtverschmutzung – Erlassung eines Bundesgesetzes**

Der Themenkomplex Lichtverschmutzung ist eine Querschnittsmaterie und je nach betrachtetem Gesichtspunkt ergeben sich Anknüpfungspunkte für gesetzgeberische Maßnahmen des Bundes und der Länder. Im Bereich des Bundesrechtes fällt vor allem das Anlagenrecht unter den Gesichtspunkt der Gesundheitsgefährdung und Belästigung von Personen. Im Wesentlichen ist daher im Bereich der Lichtverschmutzung der Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen“ (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG) relevant. Daneben sind auch die Kompetenztatbestände „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ (Art 10

Abs 1 Z 8 B-VG), „Verkehrswesen“ (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG), „Angelegenheiten des Denkmalschutzes“ (Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG) und „Assanierung“ (Art 11 Abs 1 Z 5 B-VG) von Bedeutung.

Ziele eines Bundes-Immissionsschutzgesetzes Licht (B-IGL):

1. der dauerhafte Schutz der Gesundheit des Menschen vor unzumutbar belästigendem künstlichem Licht,
2. die vorsorgliche Verringerung und Minimierung der Emission und der daraus resultierenden Immission von Licht zum Schutz der menschlichen Gesundheit,
3. im Straßenverkehr die Abwehr der Gefahr durch Blendung und Ablenkung der Verkehrsteilnehmer\*innen,
4. die Sicherheit im Eisenbahn-, Schifffahrts- und Flugverkehr durch Vermeidung von Blendwirkungen,
5. die Einsparung von Energie und die effiziente Energieverwendung im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes.

Um eine einheitliche Regelung im Bereich der Lichtimmissionen zu ermöglichen und den Entscheidungsträger\*innen Rechtssicherheit zu bieten, ist die Erlassung eines Bundesimmissionsschutzgesetzes Licht (B-IGL) dringend geboten.

## **Verkehr**

### **Abschaffung des Dieselprivilegs**

Die steuerliche Besserstellung von Diesel ist auf Grund der Wichtigkeit des Klimaschutzes sachlich nicht mehr zu rechtfertigen.

### **Reform der Pendlerpauschale**

Definition von unterstützungswürdigen, entlegenen Regionen (oberes Waldviertel...), von deren Bewohner\*innen die Pendlerpauschale in begründeten Fällen in Anspruch genommen werden kann. Keinesfalls Gewährung an Bewohner\*innen der „Speckgürtel“ rund um die Landeshauptstädte und die Bundeshauptstadt.

### **Dekarbonisierung des Verkehrssektors: Tempo 100**

Eine wichtige Maßnahme ist die Einführung von max. 100 km/h auf Österreichs Autobahnen für Verbrenner (Elektrofahrzeuge ausgenommen).

Eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 100 km/h für Verbrennerfahrzeuge reduziert den Kraftstoffverbrauch und damit die CO<sub>2</sub>-Emissionen erheblich. Der Ausschluss von Elektrofahrzeugen von dieser Begrenzung setzt einen Anreiz, auf emissionsfreie Fahrzeuge umzusteigen. Langfristig unterstützt dies die Dekarbonisierung des Verkehrssektors und trägt wesentlich zur Erreichung der EU-Klimaziele bei.

### **Einführung einer Kerosin-Steuer**

Im Gegensatz zu anderen Verkehrsmitteln ist das Flugzeug besonders klimaschädlich. Die Einführung einer Kerosin-Steuer würde die Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel fördern, besonders bei kurzen Flügen innerhalb Österreichs.

## **Energie und Kreislaufwirtschaft**

### **Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG)**

Beim EIWG geht es um die Umsetzung von EU-Vorgaben, und darum, die Voraussetzungen für einen modernen, zusehends erneuerbaren Strommarkt zu schaffen. Das Elektrizitätswirtschaftsgesetz sollte so rasch wie möglich abgestimmt und beschlossen werden.

### **Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWG)**

Normierung eines Stilllegungsgebots für Anlagen zur fossilen Wärmebereitstellung, das einen verpflichtenden stufenweisen Ausstieg aus der fossilen Wärmebereitstellung in Gebäuden bis spätestens 2040 sicherstellt.

### **Erneuerbaren-Gas-Gesetz**

Auf Grund der fehlenden 2/3-Mehrheit für den Beschluss im Nationalrat konnte das Gesetz nicht beschlossen werden. Um den Anteil erneuerbaren Gases im Energiemix zu erhöhen und bis 2030 mindestens 6,5 Terawattstunden durch erneuerbares Gas zu ersetzen, sollte das Erneuerbaren-Gas-Gesetz schnellstmöglich erlassen werden.

### **Deponierungsverbot europaweit umsetzen**

Der Einsatz der Bundesregierung auf EU-Ebene für die konsequente Umsetzung des Deponierungsverbots von Mischabfällen in allen EU-Ländern und einer europaweiten Deponie-Steuer für Mischabfälle ist notwendig, denn die Verwertung der Abfälle in Müllverbrennungsanlagen (bzw. die vorgelagerte Abfallvermeidung durch Re-Use und Recycling) ist im Sinne der Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschonung. Deponien als „End-of-Pipe“-Lösungen für die Abfall- und Ressourcenwirtschaft müssen durch Lenkungsmaßnahmen in ganz Europa klar benachteiligt werden.

## **Lebensmittel**

### **Umsetzung einer Bio-Lebensmittel-Strategie in Einrichtungen des Bundes**

Die Umsetzung der Bio-Lebensmittel-Strategie mit ambitionierten Ziele ist dringend notwendig.

### **Reduktion der Lebensmittelverschwendung**

Die Produktion von Lebensmitteln erfordert erhebliche Mengen an Ressourcen wie Wasser und Energie und geht mit der Produktion von Treibhausgasen einher. Indem Lebensmittel vor der Entsorgung bewahrt werden, wird sichergestellt, dass all diese Ressourcen auch tatsächlich vom Menschen genutzt werden. Das erhöht die Gesamtressourceneffizienz und verringert den ökologischen Fußabdruck.

Eine Maßnahme wäre z.B. ein Verbot für Supermärkte (ab einer gewissen Größe) Lebensmittel wegzuworfen. Die Bundesregierung soll die rechtlichen Barrieren abbauen (Klärung von Haftungsfragen) und steuerliche Anreize schaffen, um die Weitergabe von überschüssigen Lebensmitteln an Bedürftige zu fördern.

## **Kennzeichnungspflicht für die CO<sub>2</sub>-Bilanz von Lebensmitteln**

Eine verpflichtende Kennzeichnung der Treibhausgas-Bilanz bzw. des CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks von Lebensmitteln bzw. sonstigen Konsumgütern würde den Konsument\*innen ermöglichen, Produkte mit geringerer Umweltbelastung zu wählen. Dies könnte das Bewusstsein für die Umweltauswirkungen von Lebensmitteln schärfen und klimafreundliche Kaufentscheidungen fördern.

## **Besteuerung von Lebensmitteln nach Klimaschädlichkeit (v.a. Fleisch)**

Da die Fleischproduktion, insbesondere von Rindfleisch, einen erheblichen Anteil an Treibhausgasen emittiert, könnte eine höhere Besteuerung zu einer Reduktion des Konsums zugunsten klimafreundlicherer Alternativen führen und damit einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leisten. Die Einbeziehung von Importware verhindert zudem eine Verlagerung der Produktion in Länder mit geringeren Umweltstandards.

## **Bodenschutz und Reduktion der Flächenversiegelung**

### **Förderungen sollen Bodenschutz berücksichtigen**

Ohne gesunde, unversiegelte Böden gibt es keine Ernährungssicherheit. Schützen wir unseren Boden, so schützen wir das Klima, die Artenvielfalt und auch uns selbst. Nach den Missernten und der Hochwasserkatastrophe der vergangenen Wochen ist es dringend nötig, den Bodenverbrauch zu reduzieren und Flächen zu entsiegeln. Eine wichtige Maßnahme dafür ist, alle Förderprogramme des Bundes hinsichtlich Bodenschutz zu beurteilen und alle Förderungen, die den Zielen des Bodenschutzes widersprechen, einzustellen bzw. zu reformieren.

### **OIB-Richtlinien**

Die OIB-Richtlinie 7 („Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen“) sollte dahingehend erweitert werden, dass der Bodenverbrauch und die Retention und Versickerung von Niederschlagswässern als wesentliche Punkte für die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen einbezogen werden.

### **Leerstandsabgabe**

Eine Leerstandsabgabe kann den Anreiz erhöhen, ungenutzte Immobilien schneller auf den Markt zu bringen oder anders zu nutzen, anstatt neue Flächen zu versiegeln und zusätzliche Emissionen durch den Bau neuer Gebäude zu verursachen. Dies trägt zur Verringerung des Flächenverbrauchs bei und unterstützt die effiziente Nutzung bestehender Infrastruktur, was wiederum die CO<sub>2</sub>-Emissionen senkt und die Nachhaltigkeit im urbanen Raum fördert.

### **Verpflichtung zur PV-Überdachung von großen Parkplätzen**

Einkaufszentren, Supermärkte und sonstige Betriebe mit großen Parkplatzflächen sollen gesetzlich verpflichtet werden, ihre Parkplätze mit Photovoltaik-Modulen zu überdachen. Diese Maßnahme soll durch staatliche Unterstützung gefördert werden. Die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen soll für alle neuen Parkplätze sowie für bestehende Parkplätze gelten. Durch die Installation von Photovoltaikanlagen wird diese Fläche doppelt

genutzt – als Parkraum und zur Produktion erneuerbarer Energie. Dies ist eine effiziente Nutzung von Ressourcen in städtischen Gebieten, wo der Platz begrenzt ist. Die Überdachung von Parkplätzen mit Photovoltaikanlagen bietet eine großflächige und bisher ungenutzte Möglichkeit zur Produktion von Solarstrom und ist der Verbauung von bisher ungenutzten Freiflächen durch PV-Anlagen vorzuziehen. Der erzeugte Strom kann entweder in das öffentliche Netz eingespeist oder direkt für den Eigenverbrauch der Einkaufszentren und Supermärkte genutzt werden. Zudem beschatten die PV-Module darunter parkende Fahrzeuge – die Notwendigkeit nach dem Einkauf das Fahrzeug mittels Klimaanlage zu kühlen, wird reduziert.

Für die Bgld. Umwelthanwaltschaft:  
e.h.  
DI Dr. Michael Graf

Für die Kärntner Umwelthanwaltschaft:  
e.h.  
Mag. Rudolf Auernig

Für die Salzburger Umwelthanwaltschaft:  
e.h.  
Mag. DI Dr. Gishild Schaufler

Für die Stmk. Umwelthanwaltschaft:  
e.h.  
HR MMag. Ute Pöllinger

Für die NÖ Umwelthanwaltschaft:  
e.h.  
Mag. Thomas Hansmann

Für die ÖO Umwelthanwaltschaft:  
e.h.  
DI Dr. Martin Donat

Für die Tiroler Umwelthanwaltschaft:  
e.h.  
Mag. Johannes Kostenzer

Für die Wiener Umwelthanwaltschaft:  
e.h.  
Iris Tichelmann, BSc, MSc

Für die Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg:  
e.h.  
DI Katharina Lins